

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.090.206

Wien, am 27. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 27. Jänner 2026 unter der Nr. **4722/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Stopp der Familienzusammenführung nach dem AsylG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Grundsätzlich wird angemerkt, dass es sich um vorläufige Zahlen für das Jahr 2025 handelt.

Zur Frage 1:

- *Wie viele Anträge gern § 35 AsylG wurden im Jahr 2025 gestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit und Botschaft pro Monat und Kategorie Familienangehöriger von Asylberechtigtem/Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigtem.*
 - a. *Bitte um separate Aufschlüsselung nach Altersgruppen (0-5, 5-10, 10-14, 14-18, 18-35, 35-65, Ü65) und Geschlecht.*

Vorweg wird festgehalten, dass der Familiennachzug seit Anfang Juli 2025 ausgesetzt ist. Anträge können gestellt werden, sind aber grundsätzlich – bis auf Härtefälle – noch bis Anfang Juli 2026 gehemmt. Im Jahr 2025 wurden 1.996 Einreiseanträge gemäß § 35

Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) gestellt, davon waren 871 Antragsteller männlich und 1.125 weiblich.

Nationalität	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Syrien	186	164	45	80	104	102	99	71	66	63	66	93	1.139
Afghanistan	10	37	18	48	3	13	4	14	21	23	86	46	323
Somalia	15	22	19	9	26	25	64	1	53	44	27	4	309
staatenlos	13			6	1	4		9	11	4	7	7	62
Jemen	4		3	2	2		4	7	3			11	36
Türkei	2	6		3	3	2	1				1	2	20
Eritrea		3		8			1				4		16
Äthiopien		3	2	1		2	2			3		3	16
Irak	2		2		1	5					3		13
Volksrepublik China	5					5					2		12
Top 10	237	235	89	157	140	158	175	102	154	137	196	166	1.946
Rest	1	6	3	1		6	7	6	5	8	4	3	50
Gesamt	238	241	92	158	140	164	182	108	159	145	200	169	1.996

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt. Von einer Detailauswertung der Altersgruppen wird aufgrund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 2:

- *Wie viele positive Wahrscheinlichkeitsprognosen wurden vom BFA erteilt? Bitte um Aufschlüsselung nach Verfahrensergebnis (positiv/negativ) Staatsangehörigkeit und Botschaft pro Monat 2025. Bitte jeweils um separate Aufschlüsselung nach Altersgruppen (0-5, 5-10, 10-14, 14-18, 18-35, 35-65, Ü65) und Geschlecht.*

Im Jahr 2025 erfolgten 1.132 positive Wahrscheinlichkeitsprognosen gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005, davon waren 489 Personen männlich und 643 weiblich.

Nationalität	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Syrien	14	21	20	33	12	148		18	48	23	21	29	387
Somalia	17	39	21	13	49	20	4	16	17	5	19	38	258
Afghanistan	31	31	17	21	28	62	5	4	4		22	11	236
staatenlos	3	4		21	1	22		3	8	4	5	11	82
Türkei	8		2		4	9				4		2	29
Jemen		1	6	1		7			1		6		22
Iran	1	7	1	2	3	3			3				20
Irak	4	4		5		2				1			16

Eritrea	3		3	1	6					2			15
Volksrepublik China		6		1		1	1			3			12
Top 10	81	113	70	98	103	274	10	41	81	42	73	91	1.077
Rest	10	8	7		8	7	2	3	5	1	1	3	55
Gesamt	91	121	77	98	111	281	12	44	86	43	74	94	1.132

Im Jahr 2025 gab es 5.977 negative Wahrscheinlichkeitsprognosen gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005, davon waren 2.235 Personen männlich und 3.742 weiblich.

Nationalität	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Syrien	1.856	1.314	1.163	414	253	354	89	29	26	35	36	45	5.614
Afghanistan	9	31	10	1	11	50	10	1	3	1	1	5	133
Somalia	4	10	9	20	18	11	5		1	4	9	24	115
staatenlos	15	11		1		7		8	7	8	3	9	69
Irak				1		5			1	2			9
Volksrepublik China						6							6
Türkei		3							2				5
Indien					2			2					4
Burundi			2				2						4
Ägypten				1		2							3
Top 10	1.884	1.369	1.184	438	284	435	106	40	40	50	49	83	5.962
Rest	1		2	2	4	2	1	2	1				15
Gesamt	1.885	1.369	1.186	440	288	437	107	42	41	50	49	83	5.977

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt. Von einer Detailauswertung der Altersgruppen wird aufgrund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zu den Fragen 2a und 20:

- *Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Prognoseentscheidungen (von Einlagen [Übermittlung seitens der Vertretungsbehörde] bis zur Erlassung/Übermittlung der Prognoseentscheidung an die zuständige Vertretungsbehörde). Bitte um Aufschlüsselung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauern für die Jahre 2010-2025.*
- *Eingeleitete Aberkennungsverfahren: Wie viele Aberkennungsverfahren wurden gegen Bezugspersonen eingeleitet, deren Familienangehörige im Zeitpunkt der Einleitung des Aberkennungsverfahrens einen Antrag nach § 35 AsylG anhängig hatten?*
 - a. Wie viele dieser Verfahren wurden mittlerweile abgeschlossen, entweder durch Einstellung oder bescheidmäßige (wenn auch nicht rechtskräftige) Aberkennung? Bitte um Aufschlüsselung nach Verfahrensergebnissen (Einstellung/Aberkennung)*

- b. Auch welcher rechtlichen Grundlage wurde der Schutztitel in jenen Verfahren, in denen bereits eine Aberkennungsentscheidung vorliegt, aberkannt? Bitte um Aufschlüsselung nach den unterschiedlichen Aberkennungstatbeständen.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 2b:

- *Welche Rechtsschutzmöglichkeit besteht für Betroffene (Antragsteller:innen gemäß § 35 AsylG) in Fällen, in denen das BFA bereits sehr lange auf eine Prognoseentscheidung warten lässt? Gibt es eine Entscheidungsfrist innerhalb derer das BFA eine Entscheidung an die Vertretungsbehörde übermitteln muss?*

Bei Einreiseanträgen nach § 35 AsylG 2005 werden die Verfahren durch die österreichischen Vertretungsbehörden geführt. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist nicht verfahrensführende Behörde, sondern hat nur eine Wahrscheinlichkeitsprognose abzugeben. Deshalb führt das BFA keine Verwaltungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG). Aus diesem Grund kommt die allgemeine Entscheidungsfrist gemäß § 73 Abs. 1 AVG nicht zur Anwendung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA sind angewiesen, die Stellungnahmen nach § 35 AsylG 2005 innerhalb einer angemessenen Frist zu treffen und an die verfahrensführende Behörde zu übermitteln.

Zur Frage 3:

- *Wie viele DNA-Tests wurden im Zuge von Verfahren gem. § 35 Asylgesetz im Jahr 2025 angeordnet bzw. durchgeführt? Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit und Monat.*
 - a. Wie viele dieser DNA-Tests führten zu einem positiven Ergebnis?*
 - b. Wie viele dieser DNA-Tests führten zu einem negativen Ergebnis?*

Es darf auf die Beantwortung der Frage 8 der parlamentarischen Anfrage 391/J vom 4. Februar 2025 (400/AB XXVIII. GP) verwiesen werden.

Zu den Fragen 4, 11 und 13:

- *In wie vielen Fällen wurde die Rückerstattung der Kosten für DNA-Tests im Jahr 2025 beantragt?*
 - a. In wie vielen dieser Fälle wurde die Rückerstattung genehmigt?*

b. In welcher Höhe (Gesamtbetrag) wurden diese Kosten rückerstattet?

- *In wie vielen Fällen wurde die Rückerstattung der Kosten für die DNA-Tests 2025 beantragt? Bitte um eine Aufschlüsselung nach Monat.*
- *In wie vielen Fällen wurden die Kosten für die DNA-Tests 2025 erstattet? Wie hoch war hier der Gesamtaufwand für die Republik? Bitte um eine Aufschlüsselung nach Monat.*

Das BFA kann aufgrund der verarbeiteten Daten nur Angaben zu den eingereichten Anträgen von DNA-Analysen mit positivem Ergebnis und den in weiterer Folge erstatteten Kosten machen. Eine Aufschlüsselung nach Monaten kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Im Jahr 2025 erfolgten 107 Kostenrückerstattungen in der Höhe von EUR 133.316,98.

Zur Frage 5:

- *Wie viele tatsächliche Einreisen und Asylanträge infolge Einreise gestattungen wurden 2025 gestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit und Monat der Einreise/Antragstellung.*
 - Bitte um separate Aufschlüsselung nach Altersgruppen (0-5, 5-10, 10-14, 14-18, 18-35, 35-65, Ü65) und Geschlecht.*

Im Jahr 2025 wurden in Österreich insgesamt 1.056 Asylanträge infolge einer Einreise gestattung nach § 35 AsylG 2005 gestellt, davon waren 457 Personen männlich und 599 weiblich.

Nationalität	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Syrien	195	22	27	21	12	18	64	56	32	4		11	462
Somalia	5	15	19	49	22	23	50	21	4				208
Afghanistan	8	9	44	29	17	8	35	20	2	1			173
staatenlos	10	6	1	12	7	3	9	18		4	1	1	72
Türkei	4	4	5	2		2	6	3					26
Jemen	8			1	6		6	1	4				26
Iran			4	2	1	6	2		1				16
Pakistan				4					7				11
Irak			4	1			2		2			1	10
Äthiopien	2	3		2									7
Top 10	232	59	104	123	65	60	174	119	52	9	1	13	1.011
Rest		1	4	15	9	1	2	7	4			2	45
Gesamt	232	60	108	138	74	61	176	126	56	9	1	15	1.056

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt. Von einer Detailauswertung der Altersgruppen wird aufgrund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 6:

- *In einem medial kolportierten Fall wurde darüber berichtet, dass die Vertretungsbehörde in einem Fall eines 14jährigen Mädchens in Syrien, dessen allein obsorgeberechtigte Mutter in Österreich asylberechtigt ist, keine in Art 8 EMRK begründete Ausnahme sieht und diesbezüglich auf die Einschätzung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl verweist.*
 - a. *Ist dem Ministerium dies bekannt?*
 - b. *Ist es korrekt, dass folgende Einschätzung vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl stammt: "Die Minderjährige ist in den letzten Jahren im familiären Umfeld väterlicherseits aufgewachsen und versorgt worden, sodass keine außergewöhnliche Dringlichkeit vorliegt. („.) Dem steht ein vollkommen neues Leben in einem fremden Land der jungen Erwachsenen (im heiratsfähigen Alter) gegenüber und eine eklatante Umstellung und das Zusammenleben mit einem fremden Mann (Ehemann der Mutter) bevor."*
 - c. *Aufgrund welcher Rechtsgrundlage geht das BFA davon aus, dass ein 14jähriges Mädchen im heiratsfähigen Alter ist?*
 - d. *Vertritt das Ministerium die Ansicht, dass ein Mädchen mit 14 Jahren bereits im heiratsfähigen Alter ist? Hegt das Ministerium hier keine ordre-public-Bedenken? Wenn nein, warum nicht?*

Das BFA übermittelt den österreichischen Vertretungsbehörden eine Wahrscheinlichkeitsprognose inklusive einer Einschätzung, ob basierend auf den seitens des Antragstellers bezeichneten Gründen eine Erledigung des Antrages innerhalb von sechs Monaten in Hinblick auf Art. 8 EMRK dringend geboten ist. Die Entscheidung über den Entfall der Hemmung obliegt den Vertretungsbehörden.

Zur Frage 7:

- *Wie lange dauert es durchschnittlich von Einreiseantrag bis zur tatsächlichen Einreise/Asylantragstellung? Bitte um Aufschlüsselung für das Jahr 2025.*

Die durchschnittliche Dauer von der Stellung des Einreiseantrags bis zur tatsächlichen Einreise beträgt zwölf bis 15 Monate.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 8:

- *Wie viele Anträge auf Einreisegestattung und Einreisegestattungen wurden nach Organisationseinheit gestellt bzw. ausgestellt? Bitte um Auflistung nach Organisationseinheit (Regionaldirektion).*
 - a. *Bitte um Auflistung je nach Altersgruppen und Geschlecht pro Monat.*

Es darf darauf hingewiesen werden, dass das BFA eine monokratische Behörde ist. Eine Unterteilung der Entscheidungen auf einzelne Bundesländer bzw. Standorte wird daher nicht erfasst.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Anträge gem. § 35 AsylG waren zum Zeitpunkt des Ersten jeden Monats 2025 jeweils sowie am 01.01.2026 anhängig? Bitte um Auflistung nach Botschaft und Herkunftsstaat. Bitte um separate Aufschlüsselung nach Altersgruppen (0-5, 5-10, 10-14, 14-18, 18-35, 35-65, Ü65) und Geschlecht.*

Mit 31. Dezember 2025 waren 1.758 Einreiseanträge anhängig.

Nationalität	Anzahl Verfahren
Syrien	806
Afghanistan	432
Somalia	310
staatenlos	91
Jemen	32
Äthiopien	19
Irak	9
Türkei	8
Iran	7
Sudan	5
Top 10	1.719
Rest	39
Gesamt	1.758

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt. Von einer Detailauswertung der Altersgruppen wird aufgrund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Verfahren wurden infolge des angekündigten Stopps bzw. Neuüberprüfung von Verfahren im Frühjahr 2025 überprüft?
- in wie vielen Fällen wurde eine ursprünglich positive Mitteilung umgewandelt in eine negative Mitteilung?
- Ist diese Überprüfung abgeschlossen? Wenn nein, wann wird diese abgeschlossen sein?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 14:

- *Wie viele Anträge nach § 35 AsylG afghanischer Frauen und Mädchen hat es bis zum Beantwortungszeitpunkt seit 01.01.2025 in Österreich gegeben? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Altersgruppe.*

Ein im Ausland befindlicher Familienangehöriger kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz einen Einreiseantrag gemäß § 35 AsylG 2005 bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland stellen. In Österreich kann somit kein Antrag gemäß § 35 AsylG 2005 gestellt werden.

Es kann jedoch gesagt werden, dass im Jahr 2025 insgesamt 168 Einreiseanträge gemäß § 35 AsylG 2005 im Ausland gestellt wurden.

2025	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ges.
Mädchen (0-17J)	1	8	8	10		4		6	5	8	18	15	83
Frauen	3	10	6	16	1	1	2	3	4	5	25	9	85
Gesamt	4	18	14	26	1	5	2	9	9	13	43	24	168

Zur Frage 15:

- *Wie viele Entscheidungen bezüglich afghanischer Frauen und Mädchen hat es in Österreich seit 2015 gegeben? Bitte um Aufschlüsselung pro Monat und Art der Entscheidung (Asyl positiv, subsidiärer Schutz positiv, humanitärer Aufenthaltstitel positiv, humanitärer Aufenthaltstitel negativ, Rückkehrentscheidung zulässig, Duldung, Zurückweisung).*

Es darf auf die Beantwortung der Frage 33 der parlamentarischen Anfrage 710/J vom 25. März 2025 (650/AB XXVIII. GP) verwiesen werden.

Zur Frage 16:

- *Stopp der Familienzusammenführung: Wie viele Prognoseentscheidungen iSd § 35 Abs 4 AsylG wurden seit Inkrafttreten der Verordnung gemäß §36 AsylG am 3.7.2025 an die Botschaften übermittelt? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat, positiv/negativ und Herkunftsland der Antragsteller:innen.*

Im Zeitraum 3. Juli bis 31. Dezember 2025 erfolgten 349 Einreisegestattungen gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005.

Nationalität	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Syrien		18	48	23	21	29	139
Somalia	4	16	17	5	19	38	99
Afghanistan	1	4	4		22	11	42
Staatenlos		3	8	4	5	11	31
Jemen			1		6		7
Türkei				4		2	6
Russische Föderation	1		4	1			6
Volksrepublik China	1			3			4
Iran			3				3
Usbekistan		3					3
Top 10	7	44	85	40	73	91	340
Rest	1	0	1	3	1	3	9
Gesamt	8	44	86	43	74	94	349

Im Zeitraum 3. Juli bis 31. Dezember 2025 gab es 358 Einreiseversagungen gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005.

Nationalität	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Syrien	75	29	26	35	36	45	246
Somalia	5		1	4	9	24	43
Staatenlos		8	7	8	3	9	35
Afghanistan	10	1	3	1	1	5	21
Irak			1	2			3
Türkei			2				2
Indien		2					2
Pakistan		2					2
Burundi	2						2
Armenien			1				1
Top 10	92	42	41	50	49	83	357
Rest	1						1
Gesamt	93	42	41	50	49	83	358

Zur Frage 17:

- *Wie viele Prognoseentscheidungen bzw. Amtshilfeersuchen seitens einer Botschaft, in denen das BFA der Ansicht war, dass eine Ausnahme iSd § 36a Abs 2 AsylG vorliegt, wurden 2025 erlassen?*

Im Zeitraum 3. Juli bis 31. Dezember 2025 wurden 28 Prognoseentscheidungen iSd § 36a Abs. 2 AsylG 2005 erlassen.

Zur Frage 18:

- *Wurden seit bzw. begleitend zum Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 36a AsylG Erlässe in Kraft gesetzt, die die Bearbeitung von Anträgen nach § 35 AsylG betreffen? Wenn ja: Bitte um Mitteilung des Titels und GZ der Erlässe, des Inhalts dieser Erlässe sowie Übermittlung der Erlässe im Volltext.*

Seitens des BFA wurde eine „Dienstanweisung Botschaftsverfahren § 36a AsylG“ zur Bearbeitung von Fällen gemäß § 36a AsylG 2005 erlassen.

Bei der angeführten Dienstanweisung handelt es sich um eine behördeninterne Arbeitsanleitung bzw. interne Qualitätsunterlage, die laufend angepasst wird und nur für den internen Dienstgebrauch vorgesehen ist.

Zur Frage 19:

- *Welche Schritte wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres gesetzt, um die rechtliche Zulässigkeit des verordneten Stopps vorab zu überprüfen? Wurden Rechtsgutachten in Auftrag gegeben? Falls ja: Wie hoch waren die Kosten dieser Gutachten?*

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung nach § 36 Abs. 1 AsylG 2005 sind in § 36 AsylG 2005 festgelegt; zum Vorliegen dieser Voraussetzungen wird insbesondere die dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 36 Abs. 2 AsylG 2005 übermittelte Begründung der Bundesregierung verwiesen. Die parlamentarischen Materialien zur Novelle BGBl. I Nr. 17/2025 enthalten im Übrigen umfassende Ausführungen zu den diesbezüglichen unionsrechtlichen und grundrechtlichen Erwägungen des Gesetzgebers.

Die Kosten des Rechtsgutachtens beliefen sich auf EUR 17.820.

Gerhard Karner

